

Hereditare – 14. Bochumer Erbrechtssymposium

Der Verein *Hereditare* veranstaltet in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Recht der Familienunternehmen, *Frau Prof. Dr. Katharina Uffmann*, am 28. Juni 2024 von 12:00 bis 18:30 Uhr als Hybrid-Veranstaltung an der Ruhr-Universität Bochum sowie online via Zoom das 14. Bochumer Erbrechtssymposium, welches dem Thema „Die Immobilie im Erbrecht und im Erbschaftsteuerrecht“ gewidmet ist.

Die Themenschwerpunkte dieser Veranstaltung lauten „**Aktuelle Probleme des Grundbuchrechts**“ (*Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.*), „**Steuerpflicht, Bewertung und Steuerbefreiung**“ (*Dr.*

Karsten Lorenz, LL.M.), „**Das Grundstücksvermächtnis – Gestaltung & Durchsetzung**“ (*Dr. Hubertus Rohlfing*) und „**Die Grundstücksschenkung in § 2287 und § 2325 BGB**“ (*Dr. Gabriele Müller-Engels*).

Eine anwaltliche Fortbildungsbescheinigung gem. § 15 FAO wird erteilt. Weitere Informationen zur Anmeldung und zur Veranstaltung finden Sie mithilfe des nebenstehenden QR-Codes. Dieser leitet Sie zu einer internetbasierten Anmeldeplattform weiter.



Tagungsbericht zum 17. Deutschen Testamentsvollstreckertag des AGT eV am 17.11.2023 in Bonn

Am 17. November hat die Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT) anlässlich des 17. Deutschen Testamentsvollstreckertages eingeladen. Über 300 Teilnehmende sind der Einladung gefolgt und trafen sich vor Ort im Bonner Wissenschaftszentrum oder vor den Bildschirmen, um spannenden Vorträgen zu lauschen und über neue Entwicklungen im Bereich der Testamentsvollstreckung zu diskutieren.

Mit einer herzlichen Begrüßung des Vorstandsvorsitzenden der AGT, Rechtsanwalt **Eberhard Rott**, wurden die Teilnehmenden zunächst willkommen geheißen. Er begrüßte ganz besonders **Dr. Stefan Weismann**, Präsident des Landgerichts Bonn, der seinerseits einige Worte an die Teilnehmenden richtete und die besondere Verbindung zwischen dem Landgericht und der AGT betonte. Beide seien Teil der vorsorgenden Rechtspflege und für beide spiele Digitalisierung eine wichtige Rolle. Er betonte darüber hinaus, wie wichtig es sei, immer weiter zu lernen, sich im Kopf jung zu halten, lebendig und neugierig zu bleiben.

Vorstandsmitglied **Dr. K. Jan Schiffer** verkündet sodann für den AGT-Vorstand in einer Laudatio den Preisträger des jährlich vergebenen „**AGT-Preis für hervorragende wissenschaftliche Leistungen**“ auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge. Der Preisträger erhält ein Preisgeld iHv 5.000 Euro zur Weitergabe an eine gemeinnützige Einrichtung seiner Wahl. Die Ehre wurde in diesem Jahr **Prof. Dr. Hans Reiner Künzel** aus Zürich zuteil, der sogleich dankend einen kleinen rechtsvergleichenden Vortrag hielt.



Für genügend Spannung und Vorfreude auf den folgenden Vortrag hatte Schiffer gesorgt, in dem er den Redner unter Bezug auf Lorient mit folgendem Satz ankündigte: „Ein Leben ohne Muscheler im Erbrecht ist möglich aber sinnlos“. Den

hohen Erwartungen wurde der seit 2022 emeritierte **Prof. Dr. Karlheinz Muscheler** direkt zu Beginn gerecht, indem er seinen Vortrag zum Thema „**Aktuelles aus dem Recht der Testamentsvollstreckung**“ auf besonders eindrückliche Weise eröffnete. Muscheler hatte das Original-Testament des Philosophen Arthur Schopenhauer in Kopie mitgebracht und veranschaulichte, wie die Testamentsvollstreckung in das deutsche Recht Einzug gehalten hatte. Anschließend sezierte er in gewohnt pointierter Manier praxisrelevante Entscheidungen des BGH,¹ des OLG Köln² und des KG Berlin³ zum Testamentsvollstreckungsrecht aus den vergangenen Jahren.

1 BGH Beschl. v. 14.9.2022 – IV ZB 34/21, ZEV 2022, 719 m. Anm. *Keim* = ErbR 2023, 38; BGH Beschl. v. 10.5.2017 – XII ZB 614/16, NJW-RR 2017, 974 = FamRZ 2017, 1259 = ZEV 2017, 407 = ErbR 2017, 552 m. Anm. *Wendt*.
2 OLG Köln Beschl. v. 5.10.2022 – 2 Wx 195/22, NJW-RR 2023, 223 = ZEV 2023, 317 = ErbR 2023, 151 m. Anm. *Tamoj*.
3 KG Beschl. v. 12.8.2021 – 19 W 82/21, ZEV 2022, 411 = ErbR 2022, 325 m. Anm. *Wendt*.



Weiterer Vortragender war **Prof. Dr. Anatol Dutta**, der die Darstellung seines Themas „**Testamentsvollstreckung International**“ mit einem kurzen Überblick über die aktuellen Entwicklungen begann. Auf diesen Überblick folgte ein Einblick in das internationale Testamentsvollstreckungsrecht. Bemerkenswert ist, so Dutta, dass die Testamentsvollstreckung international sehr unterschiedlich ausgestaltet ist und insoweit nur wenige Gemeinsamkeiten zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen existieren. Diese Unterschiede, aber auch die vorhandenen, wenn auch wenigen, Gemeinsamkeiten illustrierte Dutta anschaulich anhand praktischer Beispiele.

Nachfolgend trug Rechtsanwalt **Miles Bäßler** gemeinsam mit Rechtsanwalt **Ryosuke Naka** aus Japan unter dem Titel „**Länderbericht: Der deutsch-japanische Erbfall – Gestaltung und Abwicklung von Nachfolgen sowie Testamentsvollstreckung in Japan**“ vor. Während Bäßler nach einer kurzen Einführung in das japanische Erbrecht über das Vorgehen eines deutschen Rechtsanwalts in Japan berichtete, bereicherte Naka die Zuhörenden um die japanische Perspektive. Naka und Bäßler nutzten ihre Erfahrung in der Abwicklung grenzüberschreitender Erbfälle, um die Zuhörenden auf die Vielzahl möglicher „Tretminen“ hinzuweisen, die ihnen in einem deutsch-japanischen Erbfall begegnen können. Das größte, aber bei weitem nicht einzige Problem sei die Sprach- und Kulturbarriere, dicht gefolgt von den unterschiedlichen Prozessgepflogenheiten und praktischen Schwierigkeiten, etwa dem Umstand, dass mehrere Stellen gleichzeitig ein originales Testament sehen oder einbehalten wollen.

Nach einer stärkenden Mittagspause hielt AGT-Vorstandsmitglied Rechtsanwalt **Alexander Knauss** einen „Impulsvortrag“ zur Frage „**KI in der Testamentsvollstreckung?**“, bei dem er zunächst erklärte, was eine echte KI ist, um sodann mögliche Einsatzbereiche der KI mit Bezug zum Beruf des Juristen oder des Testamentsvollstreckers vorzustellen. Von Nutzen könne die KI in Bereichen wie der Analyse und Verwaltung von Dokumenten, dem Finanzmanagement oder der Erstellung von Berichten und Nachlassverzeichnissen sein. Auch erste rudimentäre Antworten auf rechtliche und steuerliche Fragen seien denkbar. Spannend sei auch die automatisierte Verteilung des Nachlasses mittels sogenannter „smart wills“. „Doch wird die KI den Testamentsvollstreckern schon bald den Rang ablaufen?“, fragte Knauss. Wohl eher nicht, so seine Antwort, denn Testamentsvollstreckung sei Vertrauenssache. Und wem kann man in Sachen der Zertifizierung von Testamentsvollstreckern besonders vertrauen? Diese Frage stellte Knauss zum Schluss seines Beitrags der KI „Chat GPT“. Und siehe da, sie empfahl die AGT als besonders vertrauenswürdige Stelle!

Im Anschluss stellte AGT-Vorstandsmitglied Steuerberater **Peter H. Meier** die Ergebnisse der **AGT-Workshops** vor. Auch für das Jahr 2024 sind viele interessante Workshops in verschiedenen Städten geplant, zu denen Meier herzlich einlud.⁴

Über die **Weiterentwicklung des AGT-Vergütungsprojektes**⁵ informierten die AGT-Vorstände Rechtsanwalt **Eberhard Rott** und Rechtsanwalt **Dr. K. Jan Schiffer**. Der AGT sei es ein Herzensanliegen, die Rechte der Testamentsvollstrecker zu fördern, allen voran auch das Vergütungsrecht. Unter dem Motto „gutes Geld für gute Arbeit“ setzt sich die AGT deshalb für eine angemessene Vergütung ein. Sehr gerne werde die Zusammenarbeit mit dem Notarverein bei der Weiterentwicklung der Vergütungsempfehlung⁶ dabei angestrebt. Dieser Wunsch wurde von den anwesenden Vertretern des Notarvereins ausdrücklich begrüßt. Dem Themenfeld könne auch praxisnah begegnet werden, indem die Vergütung schon bei der Gestaltung des Testaments bedacht werde.

In der anschließenden Diskussion, die regen Anklang fand, wurde unter anderem die Vergleichbarkeit des Testamentsvollstreckers und des Insolvenzvollstreckers in Sachen Vergütung besprochen. Weitgehender Konsens herrschte dahin gehend, dass weiter an der Notartabelle gearbeitet werden solle anstatt ein ganz neues System zu etablieren.



Nach einer kurzen Pause ging Rechtsanwältin **Dr. Catarina Herbst** nun auf „**Steuerliche Haftungsgefahren für Testamentsvollstrecker und andere Herausforderungen**“ ein. Zunächst erläuterte sie die steuerlichen Pflichten des Testamentsvollstreckers und daran anknüpfend seine Haftung, insbesondere die Haftung für die Nachsteuer bei Betriebsvermögen. Sie besprach auch die bei der Tätigkeit mehrerer Testamentsvollstrecker ggf. auftretenden Haftungsfragen. Spannend und von hoher Relevanz sei auch, welche eigenen steuerlichen Pflichten der Testamentsvollstrecker habe.

Zum Abschluss des Programmteils des 17. Deutschen Testamentsvollstreckertages stellte Rechtsanwalt **Giuseppe Pranzo** zum aktuellen Thema „**Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich – Auswirkungen des MoPeG auf die Testamentsvollstreckung**“ vor, wobei er zunächst ausführte, warum die Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich sinnvoll ist, bevor er auf die unterschiedlichen Arten der Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich allgemein und speziell die

4 Veranstaltungshinweise der AGT: <https://www.agt-ev.de/veranstaltungen/>.
 5 <https://www.agt-ev.de/verguetung-des-testamentsvollstreckers/>.
 6 Deutscher Notarverein, Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers (Fortentwicklung der „Rheinischen Tabelle“), abrufbar hier: https://www.dnotv.de/_files/Dokumente/Testamentsvollstrecker/TV-Verguetungsempfehlungen-notar.pdf (zuletzt abgerufen 13.12.23).

Besonderheiten im Personengesellschaftsrecht einerseits sowie im Kapitalgesellschaftsrecht andererseits einging. Pranzo wies auf die Auswirkungen der Änderungen des am 1.1.2024 in Kraft tretenden MoPeG auf die Vermögens- und Unternehmensnachfolge sowie die Testamentsvollstreckung hin. Im Rahmen der dabei entstehenden lebhaften Diskussion und der eingehenderen Auseinandersetzung mit dem MoPeG wurde deutlich, dass das MoPeG eine Vielzahl unkonkreter und daher schwierig zu fassender Formulierungen einführen wird.

Nach seiner **Schlussbetrachtung** bedankte sich der AGT-Vorstandsvorsitzende **Rott** bei allen Teilnehmenden im Namen der AGT und lud traditionell zum geselligen „Ausklang mit Imbiss“ vor Ort ein.

Alma Böttger, Bonn

Rechtsprechung

Entscheidungen*

Schenkung unter Auflage der unentgeltlichen Weitergabe

§§ 1922, 1967, 2174, 2276 Abs. 1, 2278 Abs. 1, 2301 Abs. 1, 2302 BGB

1. Eine Auflage, die den Beschenkten verpflichtet, den geschenkten Gegenstand spätestens mit seinem Ableben unentgeltlich auf einen Dritten zu übertragen, fällt nicht ohne Weiteres unter den Tatbestand des § 2302 BGB.
2. Eine Auflage, die den Beschenkten verpflichtet, zugunsten eines Dritten ein Schenkungsversprechen abzugeben, das unter der Bedingung steht, dass der Dritte den Beschenkten überlebt, ist nach § 2302 BGB nichtig.
3. Wirksam ist eine Auflage, wenn die Parteien des Schenkungsvertrags bereits einen – wenn auch bedingten – Anspruch des Dritten auf Übereignung des geschenkten Gegenstands begründen.
4. Zu den auf die Erben des Beschenkten übergehenden Pflichten gehören gemäß §§ 1922, 1967 BGB auch Verbindlichkeiten, die der Erblasser zu Lebzeiten begründet und nicht erfüllt hat, und unterfallen dem Verbot des § 2302 BGB für sich gesehen nicht.
5. Eine Verpflichtung, die theoretisch zwar schon unmittelbar vor (in der letzten Sekunde des Lebens), praktisch aber erst nach dem Tod durchsetzbar ist, kann nicht anders behandelt werden als eine Verpflichtung, die erst mit dem Tode entsteht.
6. Eine Vereinbarung fällt nicht unter den Tatbestand des § 2302 BGB, wenn sie den Erblasser nicht zur Abgabe eines Schenkungsversprechens verpflichtet, sondern zur Übereignung des Gegenstandes an den Begünstigten.
7. Ein auf den Überlebensfall des Begünstigten bedingter Anspruch auf Übereignung unterliegt zwar § 2301 Abs. 1 BGB, kann aber gemäß §§ 2174, 2278 Abs. 1 BGB auch durch Erbvertrag geschlossen werden und bei Einhaltung der Form gemäß § 2276 Abs. 1 BGB begründet sein.

(Leitsätze 1 bis 3 amtlich; Leitsätze 4 bis 7 von RiBGH a.D. Roland Wendt)

BGH Urt. v. 28.11.2023 – X ZR 11/21

(OLG München Urt. v. 8.2.2021 – 33 U 4723/20; LG München Urt. v. 6.8.2020 – 23 O 8748/19)

Tatbestand: [1] Die Kläger begehren von den Beklagten aus einem Schenkungsvertrag die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück.

[2] Die Klägerin zu 1), der Kläger zu 2) (nachfolgend: die Kläger) und der Beklagte zu 2) sind die Kinder des am 6.9.2017 verstorbenen F. H. (nachfolgend: Erblasser). Die Beklagte zu 1) war dessen Ehefrau. Die Kläger entstammen der ersten, am 30.3.1995 geschiedenen Ehe des Erblassers, der Beklagte zu 2) der am 29.9.1995 geschlossenen Ehe mit der Beklagten zu 1. Diese und der Erblasser hatten in einem notariellen Ehevertrag vom 27.7.1995 Gütertrennung vereinbart.

[3] Über das in Streit stehende Grundstück I. Straße in M. schloss der am 3.3.2019 verstorbene Vater des Erblassers mit diesem am 12.12.1995 eine mit „Hausübergabe“ überschriebene notarielle Vereinbarung. Darin verpflichtete sich der Erblasser für bestimmte Konstellationen zur Rückübereignung des Grundstücks bzw. zur Übereignung an seine leiblichen Kinder. In einer als Nachtrag bezeichneten notariellen Vereinbarung vom 15.5.2003 vereinbarten die Parteien des Übergabevertrags ergänzend, dass die beiden Kläger das Grundstück spätestens beim Ableben des Erblassers je zur Hälfte erhalten, falls der Erblasser nicht schon zu Lebzeiten übereigne, was er nach dem Tode seines Vaters jederzeit tun könne. In einem weiteren notariellen Nachtrag vom 25.6.2008 verpflichtete sich der Erblasser, das Grundstück spätestens bei seinem Ableben an die beiden Kläger und den Beklagten zu 2) als Miteigentümer zu je einem Drittel zu übereignen.

[4] Bis zum Tod des Erblassers kam es nicht zu einer Übereignung des Grundstücks. Eigentümer desselben sind derzeit die vier Parteien als Miterben.

[5] Das LG hat die Beklagten antragsgemäß verurteilt, der Übertragung des Grundstücks auf die beiden Kläger und den Beklagten zu 2) als Miteigentümer zu je einem Drittel zuzustimmen und die entsprechende Grundbucheintragung zu bewilligen. Das Berufungsgericht hat die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

[6] Mit ihrer vom Senat zugelassenen Revision begehren die Beklagten weiterhin die Abweisung der Klage. Die Kläger waren in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht vertreten.

* Die Entscheidungen sind neben ihrer Anonymisierung der besseren Lesbarkeit halber und zur Optimierung der Verlinkungsmöglichkeit in Bezug auf die Formatierungen redaktionell bearbeitet. Inhaltliche Auslassungen sind mit [...] gekennzeichnet. Bei Leitsätzen, die nicht gesondert gekennzeichnet sind, handelt es sich um amtliche Leitsätze.